Rahmenbetriebsvereinbarung

über die

Verwendung personenbezogener Arbeitnehmerdaten

Abgeschlossen zwischen

**Lagerhausgenossenschaft………………………**

und dem

**Betriebsrat der Lagerhausgenossenschaft………………………**

# Präambel

Der Lagerhausgenossenschaft…………………. und dem Betriebsrat ist der sensible Umgang mit personenbezogenen Daten sehr wichtig. Aus diesem Grund wird zum Zweck der Qualitätssicherung und Transparenz der Verwendung dieser Daten diese gemeinsame Rahmenbetriebsvereinbarung abgeschlossen.

# Geltungsbereich

* 1. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Rahmenbetriebsvereinbarung gilt ab Unterfertigung und ist auf unbefristete Zeit geschlossen.

Konkrete Betriebsvereinbarungen, die vor Gültigkeit dieser Rahmenbetriebsvereinbarung abgeschlossen wurden, bleiben bis zur Anpassung an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gültig und werden durch diese Rahmenbetriebsvereinbarung ergänzt

* 1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmer welche vom Betriebsrat vertreten werden

* 1. Örtlicher Geltungsbereich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Lagerhausgenossenschaft …………………..

* 1. Sachlicher Geltungsbereich

Mit dieser Rahmenbetriebsvereinbarung werden allgemeine organisatorische Regelungen für die Planung, Einführung, Verwendung und Veränderung bestehender und zukünftiger Informations- und Kommunikationssysteme (IKT-Systeme), die personenbezogene Daten von Dienstnehmern verarbeiten, festgelegt.

Die Grundsätze dieser Vereinbarung gelten für alle (auch zukünftige) Betriebsvereinbarungen, die den konkreten Einsatz von Informations- und Kommunikationssystemen beschreiben.

# Rechtsgrundlagen und Begriffsdefinitionen

* 1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis dieser Vereinbarung bilden insbesondere

* die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes (LAG), im Besonderen die §§ 334, 336, 337, 343, 344 und 345 bzw.
* des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), im Besonderen die §§ 89, 91, 92, 96, 96a und 97
* die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 (DSAG)
* die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)
* das Kommunikationsgeheimnis nach § 93 Abs 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)
	1. Begriffsdefinitionen

Die Definitionen der DSGVO und des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 (DSAG) finden in dieser Betriebsvereinbarung Anwendung.

# Zielsetzung

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung dient der rechtlichen Qualitätssicherung und Transparenz bei der Verwendung personenbezogener Daten beim Einsatz von IKT-Systemen und bildet die rechtliche Grundlage für weitere Betriebsvereinbarungen betreffend den Einsatz spezifischer IKT-Systeme. Sie kann Betriebsvereinbarungen zu einzelnen IKT-Systemen nicht ersetzen, gibt aber einen Rahmen vor.

# DSGVO konforme Umsetzung

* 1. Dienstnehmerdaten

Daten von Dienstnehmern dürfen nur verwendet werden, soweit eine rechtliche Grundlage im Sinne des Artikel 6 DSGVO vorliegt.

Daher sind bei jeder IKT, die personenbezogene Dienstnehmerdaten verwendet, folgende Prüfungsmaßstäbe (in dieser Reihenfolge) anzuwenden:

1. Prüfung, ob eine rechtliche Grundlage nach Art 5 Abs 1 lit a DSGVO vorliegt.
2. Prüfung, ob ein berechtigter Zweck nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO vorliegt. Der Zweck der geplanten Datenverarbeitung ist so detailliert wie möglich zu beschreiben, wobei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit mit einbezogen werden soll.
3. Prüfung, ob die Datenerhebung und –verarbeitung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO).

Bereits bei Planung und Einführung der IT-Systeme wird dokumentiert, wie die Datenschutzgrundsätze eingehalten werden (Art 5 Abs 2 DSGVO).

* 1. Kategorisierung personenbezogener Daten nach verschiedenen Datenschutz- und Datensicherheitsniveaus

Es ist eine Differenzierung nach Datenarten/-kategorien vorzunehmen, um die erhöhten Schutzanforderungen für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien (ethnische Herkunft, politische Meinung, Religion, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten, Daten über Verurteilungen und Straftaten) zu gewährleisten.

Die Datenkategorisierung findet sich im Anhang 1 dieser Rahmenbetriebsvereinbarung und bildet einen integrierenden Bestandteil.

* 1. Verwendung von Benutzerdaten

Daten über Benutzeraktivitäten dürfen nur zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

* Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO zur Datensicherheit
* Überprüfung der Einhaltung von Betriebsvereinbarungen
* Gewährleistung der Systemsicherheit
* Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im IKT-System
* Optimierung des Computersystems
* Leistungsverrechnung für den Betrieb der Hardware, Software und Netzwerkserver
* Erfüllung von gesetzlichen Aufzeichnungspflichten

Obig angeführte Verarbeitungen von Benutzeraktivitäten sind nur durch den zuständigen EDV-Dienstleiter oder den zuständigen betriebsinternen EDV-Verantwortlichen zu den in Punkt V. c. angeführten administrativen Zwecken zulässig. Die hierfür zuständigen externen oder internen Personen sind hinsichtlich personenbezogener Benutzeraktivitäten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Einsichtsrechte des Dienstgebers bzgl. personenbezogener Benutzerdaten/Benutzeraktivitäten sind nur unter den in Punkt V.d. angeführten Voraussetzungen zulässig.

Protokolldaten dürfen ausschließlich dahingehend geprüft werden, ob die Zugriffsberechtigungen vorhanden waren. Eine Auswertung der Protokolle im Hinblick auf das Benutzerverhalten einzelner Personen ist rechtlich unzulässig.

* 1. Besondere Einsichtsrechte des Dienstgebers bzgl. Benutzerdaten/Benutzeraktivitäten

Ungeachtet davon hat der Dienstgeber Einsichtsrechte ausnahmslos gemeinsam mit dem Betriebsrat insbesondere bei:

Hinreichend konkretem Verdacht von

* Strafbaren Handlungen
* Verrat Betriebsgeheimnis

Bei einem Fehlverhalten ist schon aus gesetzlicher Sicht eine konkrete Person auszuheben und entsprechende Schritte einzuleiten. Mitarbeiter, die schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen, müssen mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen. Der betroffene Mitarbeiter ist ehestens über die konkreten Verdachtsmomente zu unterrichten, wobei damit eine lückenlose Aufklärung nicht behindert werden darf.

# Maßnahmen bei der Verwendung personenbezogener Daten

* 1. Datensicherheitsmaßnahmen

Alle personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind besonders zu schützen und insbesondere durch Zugriffsrechte abzusichern.

Bei der Übertragung von personenbezogenen Daten auf PC, Laptop, mobile Geräte udgl. gilt im Hinblick auf alle Daten ebenfalls eine besondere Sorgfaltspflicht.

* 1. Aufbewahren und Löschen personenbezogener Daten

Für alle personenbezogenen Daten ist in der konkreten Betriebsvereinbarung eine Frist zu vereinbaren, bis wann diese Daten zu löschen sind. Die Löschung ist vorzunehmen, wenn die Datenverwendung ihren Zweck erfüllt hat und eine Speicherung keine darüber hinausgehende rechtliche Grundlage mehr aufweist.

* 1. Simulationsdaten (Testdaten)

Bei der Entwicklung und Erweiterung von IKT-Systemen muss mit Simulationsdaten (Testdaten) gearbeitet werden. Falls eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich ist, werden Echtdaten verwendet und es gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung.

* 1. Auftragsverarbeiter

Alle zum Einsatz kommenden Auftragsverarbeiter müssen eine ausreichende Gewähr für die rechtmäßige und sichere Datenverwendung im Sinne des Art 28 DSGVO bieten.

Der Verantwortliche hat dazu mit jedem Auftragsverarbeiter eine Vereinbarung zu treffen.

* 1. Benutzerservice / Auskunftsperson / Helpdesk

Hard- und Software der IKT-Systeme werden durch einen entsprechend geschulten Mitarbeiter betreut.

**Remotezugang**

Sollte eine Hilfestellung durch Remotezugang in die aktuelle Arbeitsumgebung erfolgen, ist dies nur nach Aufforderung durch die Betroffenen und deren Zustimmung für jeden einzelnen Fall erlaubt. Der Ferneinstieg des/r Systembetreuers/-in in eine fremde Anwendung ist durch ein Signal zu kennzeichnen. Der Ausstieg nach erfolgter Hilfestellung wird ebenfalls mitgeteilt.

Eine Auswertung, welche Dienstnehmer zu welchem Zeitpunkt das Help-Desk-System in Anspruch genommen haben, findet nicht statt. Es kann lediglich anonym die Art der Hilfestellung dokumentiert werden

**Fernwartung**

Bei Fernwartung ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht missbräuchlich verwendet werden können.

# Rechte des Betriebsrates

* Der Betriebsrat erhält Mitteilung über alle auf Grundlage dieser Betriebsvereinbarung durchgeführten Arten von Verarbeitungen von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten samt einer beispielhaften Darstellung.
* Der Betriebsrat hat das Recht Einsicht in das System zu nehmen, um die gesetzl. bzw. betriebsvereinbarungskonforme Abwicklung zu kontrollieren. Die Einsichtnahme des Betriebsrates in den Inhalt personenbezogener Arbeitnehmerdaten ist nur nach Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers zulässig. Davon unberührt bleiben die Überwachungsrechte des Betriebsrates im Sinne des § 334 LAG.
* Der Betriebsrat erhält Mitteilung und Information betreffend die Einführung oder Änderung von IKT-Systemen mit personenbezogenen Mitarbeiterdatenverwendungen.

# Rechte der Dienstnehmer

# Den Dienstnehmern stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür können sich Dienstnehmer an den für Datenschutz zuständigen Ansprechpartner sowie an den Betriebsrat wenden.

# Wenn Dienstnehmer glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde beschweren.

* 1. Informationspflicht

Die Dienstnehmer müssen insbesondere darüber informiert werden wie, von wem und für welchen Zweck ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Für sie muss erkennbar sein, dass die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden bzw. werden sollen. Die Information erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Betriebsvereinbarung zu dieser Rahmenbetriebsvereinbarung.

* 1. Auskunftsrecht

Jeder Dienstnehmer hat das Recht kostenlos Auskunft im Sinne des Art 15 DSGVO über die, über ihn gespeicherten Daten zu verlangen.

* 1. Richtigstellungs- bzw. Löschungsrecht (Art 16 ff DSGVO)

Alle Dienstnehmer haben das Recht, Daten richtigstellen bzw. löschen zu lassen, wenn sie nicht berechtigt ermittelt wurden, wenn sie nicht richtig sind, oder für den vorgesehenen Zweck nicht erforderlich sind. Diesen Dienstnehmern ist eine Überprüfungsmöglichkeit über die Korrektur bzw. Löschung einzuräumen. Entsteht Uneinigkeit über diese Richtigkeit von Daten und kann das Unternehmen die Richtigkeit nicht glaubhaft machen, so sind diese Daten zu löschen. Bis zur Klärung eines allfällig vorliegenden Sachverhalts hat die betroffene Person das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

# Gleichbehandlung

# Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit wurde für alle personenbezogenen Bezeichnungen wie „Mitarbeiter/Dienstnehmer“ und „Vorgesetzter“ eine Form gewählt, die für beide Geschlechter gilt.

# Kontaktdaten des Verantwortlichen

………………………………………

…………………………………………..

# Bestehende und neue Systeme

In den konkreten Betriebsvereinbarungen sind je IKT-System zumindest folgende Informationen zu vereinbaren:

* Verwendungszwecke
* Systemteile, Module
* verwendete Datenarten inklusive Kategorisierung
* Auswertungen
* Berechtigungskonzept
* Empfängerkreise und mögliche Dienstleister
* Löschfristen

Wien, am

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Lagehausgenossenschaft. Für den Betriebsrat